

Freigabe des Wettkampfbetriebs im Rasenkraftsport im DRTV

Übergeordnete Grundsätze

- I. Priorität hat die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebundenen Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl, der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
- II. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des jeweiligen Bundeslandes und der zuständigen Kommunen als Betreiber der Sportstätten bilden die Grundlage dieses Schutzkonzepts und sind einzuhalten.
- III. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den notwendigen Hygienestandards und zum Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung.
- IV. Die Leitlinien des DOSB für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes.
- V. Die jeweiligen behördlichen Vorgaben zum Mindestabstand, Hygienevorschriften sowie eventuelle weitere Anordnungen sind mit den zuständigen kommunalen Behörden abzustimmen und entsprechend zu integrieren.
- VI. Eine Veranstaltungsgenehmigung seitens des DRTV oder der Landesverbände erfolgt nur dann, wenn der Ausrichter sich schriftlich verpflichtet, das vorliegende Schutzkonzept umzusetzen und die Regelungen der Corona VO Sportwettkämpfe einzuhalten.

Von der Teilnahme am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

- a. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Alle Beteiligten sind vorab in einer Ausschreibung des Wettkampfes über diese übergeordneten Grundsätze zu informieren. Die nachfolgenden Ausführungen stellen dar, unter welchen Rahmenbedingungen ein Wettkampfbetrieb in der Sportart Rasenkraftsport wiederaufgenommen werden kann. Die darin enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Veranstaltungshinweise sind eine verpflichtende Orientierung seitens der Landesfachverbände für ihre veranstaltenden Vereine. Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise gerade im Wartebereich der Athletinnen und Athleten auf ausreichend Fläche geachtet werden muss.

Spezielle Regeln / Maßnahmen

- Beim Abwiegen ist vom Wiegepersonal und von den Athleten/-innen Mundschutz zu tragen
- Körperkontakte sind zu vermeiden und ein nötiger Abstand von mindestens 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Die einzelnen Gruppen sollten nicht größer als 12 betragen (1 volle Liste)
- Geräte sind vor und nach dem Wettkampf zu reinigen.
- Eine Desinfektion der Hände nach jedem Wurf/Stoß ist nicht erforderlich, wenn jedem Wettkämpfer/-in ein eigenes Gerät zur Verfügung gestellt werden kann.
Ansonsten ist das Gerät nach Gebrauch zu reinigen (insbesondere beim Steinstoßen)
- Der Rücktransport der Geräte durch das Kampfgericht hat mit Handschuhen oder entsprechenden Desinfektions- oder Einmal-Tüchern zu erfolgen.
- Der Zugang zum Wurfplatz ist so zu erfolgen, dass kein Kontakt zu anderen Personen erfolgen muss.
- Beim Hammerwurfgerüst, Gewichtwurfgerüst und auf der Steinstoßanlage sind Wartezonen für jeden Athleten mit ausreichend Abstand von 1,5 Metern vorzusehen, ebenso werden Bereiche abgeteilt, in denen die Athleten evtl. eine Pause einlegen können.
- Es wird eine Liste geführt, um die Athleten und die Kampfrichter zu erfassen und das Teilnehmerfeld zu dokumentieren. Dadurch gibt der Athlet seine Zustimmung, der seitens des Ausrichters vorgegebenen Teilnahmebedingungen, Nutzungsregeln und Verhaltensweisen.
- Jeder Teilnehmer hat beim Betreten der Sportanlage eine unterschriebene Einverständnis-erklärung abzugeben (bei Minderjährigen mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) – download von DRTV-Homepage ...
- Es ist ebenso eine Liste aller anwesenden Personen (Zuschauer und Betreuer/Angehörige etc.) zu führen. Dies kann durch kontrollierten Zugang erfolgen oder durch die Ausgabe von Markierungsbändern oder anderen geeigneten Kennzeichnungen
- Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss führen
- Zusätzlich können auch Corona-Schnelltest vor Ort oder vorab durchgeführt werden. Dies muss vom Ausrichter selbst organisiert und finanziert werden und in der Ausschreibung genauer beschrieben werden

Wir empfehlen auch die Kenntnisnahme der Ausführungen des DLV